

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über die Anträge der Schrack Mediacom GmbH, Apfelgasse 1/4, 1040 Wien, und der ArgoNET GmbH, Apfelgasse 1/4, 1040 Wien, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten in ihrer Sitzung vom 24.02.2014 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung von der Schrack Mediacom GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013 (F 13/12-81) zugeteilter Frequenzen im Umfang von zwölf Blöcken zu je 2 x 200 kHz (Frequenzbereich 451,400 – 453,800 MHz / 461,400 – 463,800 MHz) sowie im Umfang von 2 x 100 kHz (Frequenzbereich 451,300 – 451,400 MHz / 461,300 – 461,400), an die Argonet GmbH erteilt.
- 2) Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich.
- 3) Für diesen Bescheid sind EUR 51,-- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013, F 13/12-81, wurden der Schrack Mediacom GmbH (im Folgenden: Schrack) die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 450 MHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2029 zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 15.11.2013 brachte die Schrack Mediacom GmbH einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen an die ArgoNET GmbH (im Folgenden: ArgoNET) bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003) ein (ON 1).

Im Antrag wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es seitens Schrack schon länger geplant gewesen wäre, eine neue Firma zu gründen, in welche die Frequenznutzungsrechte der Schrack Mediacom GmbH im Bereich 450 MHz eingebracht werden sollten. Diese Firma wäre nunmehr unter dem Namen ArgoNET GmbH gegründet worden und sei im Firmenbuch auch schon eingetragen (ein entsprechender Firmenbuchauszug wurde beigelegt).

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

ArgoNET wurde im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 27.11.2013 aufgefordert, ein technisches und wirtschaftliches Konzept zu übermitteln (insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit bzw Versorgung durch die ArgoNET GmbH). Ein ausführliches Konzept wurde am 09.12.2013 bei der Regulierungsbehörde eingebracht (ON 4).

B. Festgestellter Sachverhalt

Vor gegenständlicher Überlassung verfügte ArgoNET nicht über Frequenzen im betroffenen Frequenzbereich. Zudem besteht keine unternehmensrechtliche Verflechtung von ArgoNET mit anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten. Mit den im Spruch genannten Frequenzen beabsichtigt ArgoNET, ein nationales Funknetz mit Fokus auf kritische Unternehmenskommunikation aufzubauen. Das geplante Funknetz wird die Technologie „CDMA450“ verwenden.

Die technischen Nutzungsbedingungen hinsichtlich der betroffenen Frequenzen bleiben durch die beantragte Frequenzüberlassung unverändert.

Die Überlassung führt zu keinen technischen Auswirkungen sowie zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes im Verfahren F 13/12 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem übermittelten technischen und wirtschaftlichen Konzept.

Auf Basis der CDMA450-Funknetzinfrastruktur sollen gemäß dem übermittelten Konzept primär im ersten Schritt drei Basisdienste realisiert werden (Smart Grid, Smart Metering, Mitarbeiterkommunikation). Auf Basis der nominellen Planung geht ArgoNET von ca. 250 Basisstationen für eine nationale Versorgung für Smart Metering aus, die regelmäßig eine „Kellerversorgung in bebauten Flächen“ ermöglichen würde. Weniger Basisstationen, rund 100 Stück, seien für eine nationale Versorgung für Smart Grid sowie Mitarbeiterkommunikation erforderlich, da hier keine Kellerversorgung gegeben sein müsse, sondern eine leichte Indoor-Versorgung mit 95% Verfügbarkeit und eine Außenbereichsversorgung mit 98% Verfügbarkeit geplant sei.

D. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013, F 13/12-81, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben unverändert.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die Frequenzausstattung seitens ArgoNET der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert wird. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – ArgoNET plant, ein nationales Funknetz (mit Fokus auf kritische Unternehmenskommunikation) aufzubauen.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 24.02.2014

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Anlage 1: Frequenzteilungsurkunde zum Bescheid F 13/12-81 der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013